

Überweisungen sind quartalsübergreifend gültig – entscheidend ist die Indikation

Manche Praxen nehmen Überweisungen aus dem Vorquartal nicht mehr an, fordern Überweisungen aus dem aktuellen Quartal oder legen stattdessen Originalscheine an. Dies wird oft mit Vorgaben der KV oder der Praxissoftware begründet, ist jedoch nicht korrekt. Um unnötige Bürokratie für die eigene Praxis, den Patienten und den überweisenden Kollegen zu vermeiden, sollten Sie bitte folgendes beachten:

- Es existiert in der Tat eine Fehlermeldung in der Praxissoftware bei Diskrepanz des Quartals (Feldkennung 5000) der eigenen Praxis und des Leistungstages (Feldkennung 4101). **Tragen Sie daher bitte im Feld 5000 (Quartal) immer das aktuelle Quartal ein – und bitte nicht das auf dem Überweisungsschein angegebene Vorquartal, da ansonsten ein „Fehler“ angezeigt wird.**
- Lediglich in dem Feld mit der Feldkennung 4102 sollte der **Ausstellungstag der Überweisung** angegeben werden. Hier kommt es nicht zur Fehlermeldung, wenn ein Datum aus Vorquartalen eingetragen wird.

Sollte trotz Beachten dieser Hinweise eine Aufforderung des Praxisverwaltungssystems zum Anfordern eines Überweisungsscheines aus dem aktuellen Quartal erfolgen, wenden Sie sich bitte an Ihr Softwarehaus. Dies muss prüfen, ob eine inadäquate Einstellung oder systematische Fehlfunktion vorliegt.

Grundsätzlich orientiert sich die Gültigkeit einer Überweisung nicht an Quartalsgrenzen, sondern ergibt sich in erster Linie aus der Dringlichkeit des Überweisungsgrundes sowie der notwendigen Dauer zum „Abarbeiten“ der Überweisung. Das bedeutet auch, dass eine im Vorquartal begonnene Behandlung über die Quartalsgrenze hinweg abgeschlossen und – je Quartal – abgerechnet werden kann.

Beispiele

- Ein Patient stellt sich aufgrund akuter Oberbauchbeschwerden beim Hausarzt vor. Dieser überweist nach primärer hausärztlicher Diagnostik und Überbrückungstherapie mit der Fragestellung von Geschwüren zur Gastroskopie. Diese Untersuchung macht im Zusammenhang mit der akuten Symptomatik in erster Linie zeitnah Sinn. Das heißt, der Überweisungsschein hat eine sinnvolle Gültigkeit bis zu wenigen Wochen um eine zielgerichtete Therapie, weitere Diagnostik oder die Entscheidung zum wachsenden Warten treffen zu können.
- Ein Patient hat einen hochfieberhaften Atemwegsinfekt mit quälendem Husten und feinblasigen Rasselgeräuschen rechts basal. Der Hausarzt leitet eine Antibiotikatherapie bei klinisch diagnostizierter Lungenentzündung ein und überweist zum Röntgenthorax zur Diagnosesicherung und differenzialdiagnostischer Klärung. Nach drei Tagen stellt sich der Patient fieberfrei und in wesentlich gebessertem Zustand wieder vor. Einen Röntgentermin hatte er nicht wahrgenommen. Die Gültigkeit der Überweisung hat sich insofern überholt.
- Ein Patient mit gut eingestelltem Bluthochdruck und Diabetes Typ 2 wird ohne spezielle Beschwerden zum Ausschluss von Netzhautveränderungen zur augenärztlichen Kontrolle überwiesen und erhält erst in vier Monaten einen Termin. Die Überweisung behält ihre Gültigkeit auch über den Quartalswechsel hinaus.
- Ein Patient wird vom Hausarzt am 15. Juni 2014 aufgrund einer seit mehreren Wochen bestehender Diarrhoe zur Mitbehandlung zum Gastroenterologen überwiesen. Dieser erhebt bei der Erstvorstellung am 30. Juni 2014 die Anamnese sowie den klinischen Status und führt im Folgequartal notwendige mikrobielle und anderweitige Laboruntersuchungen sowie endoskopische Differenzialdiagnostik durch. Eine erneute Überweisung für das dritte Quartal erübrigt sich.